

White Paper: eZustellungNEU für Unternehmen

Inhalte und potentielle Handlungsfelder für Unternehmen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Magdalena Kaufmann, Rudolf Müller
Wien, 2019. Stand: 21. Oktober 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.i5_19@bmdw.gv.at.

Inhalt

1 Einleitung und Abgrenzung	5
2 eZustellungNEU	6
2.1 Vorteile der eZustellungNEU für Empfängerinnen und Empfänger	6
2.2 Zeitplan für die Umsetzung der eZustellungNEU	7
2.3 Gegenüberstellung Zustellmodell ALT und NEU	7
3 Abriss der eZustellungNEU	9
3.1 Arten der elektronischen Zustellung	9
3.2 Versendende Behörden.....	10
3.3 Empfängerinnen und Empfänger	11
3.4 Anzeigemodul „MeinPostkorb“	11
3.4.1 Automatische Abholung	12
3.5 Teilnehmerverzeichnis.....	13
3.5.1 Übermittlung von Anmeldedaten aus anderen Systemen.....	13
3.6 Ablauf einer elektronischen Zustellung.....	16
4 Unternehmen als Empfänger	18
5 eZustellungNEU und Elektronischer Rechtsverkehr.....	19
5.1 Weiterleitung von eZustellungen in den ERV.....	19
5.2 Übermittlung von ERV-Teilnehmern & Registrierung am Teilnehmerverzeichnis	19
Glossar	21

Versionen

Ver. No.	Ver. Datum	Beschreibung
1.0	09.05.2019	Erstellung des Whitepapers
1.1	18.06.2019	Aktualisierung aufgrund Kundmachung der Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses; Ergänzung Kapitel „eZustellungNEU und Zustellungen in den ERV“
1.2	03.07.2019	Aktualisierung Kapitel 4
1.3	14.10.2019	Aktualisierung aufgrund Datenübernahme aus FinanzOnline und ERV.

1 Einleitung und Abgrenzung

Dieses Dokument richtet sich an „Unternehmen“, welche bereits jetzt (Herbst 2019) die elektronische Zustellung nutzen oder an deren Nutzung interessiert sind.

Es wird ein Überblick der Veränderungen, die sich aufgrund des im Dezember 2018 novellierten Zustellgesetzes ergeben, gegeben und erläutert, welche konkreten Schritte durch Unternehmen gesetzt werden können, bzw. sollten.

Dieses Dokument gibt keine Beschreibung des aktuellen Zustellmodells („eZustellungALT“).

In diesem Sinne erhebt dieses Dokument auch keinen Anspruch auf eine vollständige und abschließende Beschreibung der relevanten Abläufe und Spezifikationen zur eZustellungNEU, sondern soll primär einen Überblick bieten, der es Unternehmen ermöglicht, daraus konkrete Handlungsoptionen und -bedarfe abzuleiten.

Dieses Dokument ist wie folgt gegliedert:

- Kapitel 2, „eZustellungNEU“ gibt im Sinne eines Management Summaries die Kernvorteile der eZustellungNEU, den Zeitplan und die primären Veränderungen zwischen dem bisherigen Modell der elektronischen Zustellung und der eZustellungNEU wieder.
- Kapitel 3, „Abriss der eZustellungNEU“ beschreibt die Inhalte der eZustellungNEU.
- Kapitel 4, „Unternehmen als Empfänger“ beschreibt, welche Rahmenbedingungen durch ein Unternehmen zur Nutzung der eZustellungNEU als Empfängerin von elektronischen Zustellungen zu schaffen sind.
- Kapitel 5, „eZustellungNEU und Elektronischer Rechtsverkehr“ erläutert die Zusammenhänge zwischen der eZustellungNEU und dem elektronischen Rechtsverkehr.

2 eZustellungNEU

Ab 1.1.2020 tritt das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden gemäß § 1a E-Government-Gesetz in Kraft. Durch das Recht auf elektronischen Verkehr haben Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen das Recht auf elektronische Zustellung von bundesbehördlichen¹ Dokumenten. Die elektronische Kommunikation soll damit forciert werden und die Basis für eine „digital first“-Strategie bilden².

Eine zentrale Rolle des elektronischen Verkehrs kommt dabei der **elektronischen Zustellung** nach Zustellgesetz zu. Dieses wurde im Dezember 2018 novelliert³ und die Bestimmungen sind ab 1.12.2019 anwendbar⁴, um einen attraktiven und vor allem sicheren Kommunikationskanal für Behörden an Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und zwischen Behörden zu schaffen. Die Umsetzung der diesbezüglichen Maßnahmen („eZustellungNEU“) erfolgt im Kalenderjahr 2019 und soll bis 1.12.2019 abgeschlossen sein.

2.1 Vorteile der eZustellungNEU für Empfängerinnen und Empfänger

Durch die Nutzung der eZustellungNEU werden folgende Vorteile für Empfängerinnen und Empfänger erwartet:

- zentrales, **kostenloses** elektronisches Postfach („MeinPostkorb“) für den Empfang von behördlichen Nachrichten; garantiert SPAM-frei in „MeinPostkorb“; rund um die Uhr aktiv
- Anzeige von Nachrichten der Finanzverwaltung, die in die Databox von FinanzOnline zugestellt wurden, zur Information
- höchste Sicherheit durch Handy-Signatur bzw. Bürgerkarte
- keine "gelben Zettel" mehr, der Weg zur Post entfällt; verkürzte Verfahrenszeiten
- weltweit erreichbar

¹ Es sind alle Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, umfasst. Somit sind auch Länder und Gemeinden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung (z.B. Meldewesen) betroffen.

² Vom Recht auf elektronischen Verkehr nicht umfasst sind Angelegenheiten, die sich nicht über den elektronischen Verkehr abwickeln lassen. Darunter sind etwa ausschließlich in physischer Form erhältliche Urkunden (z.B. Reisepass) oder physische Beilagen (Originalpapierdokumente) zu verstehen. Auch in Fällen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt oder wenn das persönliche Erscheinen (z.B. Eheschließung) erforderlich ist, ist eine elektronische Abwicklung nicht vorgesehen.

³ vgl. BGBl. I Nr. 104/2018

⁴ aufgrund der Kundmachung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses vom 28.5.2019, BGBl. II Nr. 140/2019

- sofort nach Eröffnung alle Vorteile nutzbar
- für ERV-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer ist eine Weiterleitung in den ERV konfigurierbar

2.2 Zeitplan für die Umsetzung der eZustellungNEU

Es ist geplant, dass die eZustellungNEU zum Stichtag **1.12.2019** umgesetzt wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die elektronische Zustellung nach bisherigem Zustellmodell (eZustellungALT), ab der Umstellung nach neuem Zustellmodell. **Ab 1.12.2019 ist die elektronische Zustellung über die derzeitige Zustellschiene NICHT MEHR MÖGLICH!!**

Bereits davor werden **ab Juni 2019** Teilnehmerinnen und Teilnehmer von FinanzOnline und dem Elektronischen Rechtsverkehr an das Teilnehmerverzeichnis übermittelt, siehe Abschnitt 3.5, Teilnehmerverzeichnis. Auch wenn diese Informationen erst ab dem 1.12.2019 für elektronische Zustellungen herangezogen werden, können diese ab dem Zeitpunkt der Übermittlung an das Teilnehmerverzeichnis durch die Betroffenen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

2.3 Gegenüberstellung Zustellmodell ALT und NEU

Die nachfolgende Tabelle 1 stellt die primären Veränderungen für Unternehmen zwischen dem bestehenden Zustellmodell (Zustellmodell ALT) und dem Zustellmodell gemäß novelliertem Zustellgesetz (Zustellmodell NEU) gegenüber.

Zustellmodell ALT	Zustellmodell NEU
Anzeige & Abholung von Nachrichten	
<ul style="list-style-type: none"> • beim jeweiligen Zustellsystem ODER <ul style="list-style-type: none"> • beim Anzeigemodul (USP für Behörden und Unternehmen, oesterreich.gv.at für Bürgerinnen und Bürger) 	<ul style="list-style-type: none"> • beim Anzeigemodul (USP für Behörden und Unternehmen, oesterreich.gv.at und App „Digitales Amt“ für Bürgerinnen und Bürger)
Registrierung zur eZustellung	
<ul style="list-style-type: none"> • Zustelldienst (nachweislich, nicht-nachweislich) ODER <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationssystem einer Behörde (nicht-nachweislich) 	<ul style="list-style-type: none"> • beim Anzeigemodul (im USP für Behörden und Unternehmen, in oesterreich.gv.at und der App „Digitales Amt“ für Bürgerinnen und Bürger) erfolgt die Registrierung am Teilnehmerverzeichnis und damit zur eZustellung
Teilnehmerverzeichnis	

<ul style="list-style-type: none"> • Zustellkopf führt Liste der bei Zustelldiensten registrierten Teilnehmer • Kommunikationssysteme führen Listen ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer • FinanzOnline führt Liste seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer • ERV führt Liste seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer 	<p>Teilnehmerverzeichnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • löst Zustellkopf und Verzeichnisse der Kommunikationssysteme ab • FinanzOnline-Teilnehmer, die Unternehmen sind, werden übermittelt (initial & laufend) • ERV-Teilnehmer werden übermittelt (initial & laufend)
---	---

3 Abriss der eZustellungNEU

Nachfolgend sind die Umsetzungsdetails der eZustellungNEU umrissen.

3.1 Arten der elektronischen Zustellung

Im Zustellgesetz sind folgende Arten der elektronischen Zustellung vorgesehen:

Elektr. Zustellung durch/an ...	Erläuterungen
elektronische Zustelladresse gemäß § 37 Abs. 1 iVm. § 2 Z 5 ZustG	normales E-Mail oder Fax; muss vom Empfänger/von der Empfängerin der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen Verfahren bekanntgegeben werden; keine Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses keine nachweisliche Zustellung möglich
unmittelbare elektronische Ausfolgung gemäß § 37a ZustG	Zustellung innerhalb derselben „Session“ wie Anmeldung (zeitlich enger Bezug), z.B. Registerauszug; keine Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses nachweisliche Zustellung möglich, wenn Einstieg mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte erfolgt ist
zugelassenen Zustelldienst gemäß § 30 ZustG	vom BMDW zugelassen (§ 30 ZustG iVm ZustDV) und beaufsichtigt (ZustDV); Liste der zugelassenen Zustelldienste auf der Webseite des BMDW ersichtlich nachweisliche Zustellung möglich
Kommunikationssystem der Behörde gemäß § 37 ZustG	„behördeneigene Zustellapplikation“ oder Zustellapplikation einer anderen Behörde im selben Vollziehungsbe- reich (§ 37 Abs. 4 ZustG) BMDW veröffentlicht die Liste der Kommunikationssys- teme der Behörden im Internet keine nachweisliche Zustellung möglich
elektronischer Rechtsverkehr (ERV) gemäß den §§ 89a ff GOG vom Bundeskanzler zur Verfügung ge- stellte IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement gemäß § 44a BHG	gemäß den jeweiligen Rechtsgrundlagen

Tabelle 2: Arten der Elektronischen Zustellung

Die Auswahl des Zustellsystems obliegt der jeweiligen versendenden Behörde.

Sendungs-Qualität	Bei Zustellung durch ...
Nachweislich (RSa/RSb)	<ul style="list-style-type: none"> • elektronischen Zustelldienst: Abholung durch Authentifizierung mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte am Anzeigemodul; Versenderin bzw. Versender erhält Zustellnachweis • unmittelbare elektronische Ausfolgung: Abholung durch Authentifizierung mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte im jeweiligen Service
Nicht-nachweislich (Fensterkuvert, ...)	<ul style="list-style-type: none"> • elektronischen Zustelldienst oder Kommunikationssysteme der Behörden: Abholung am Anzeigemodul, Authentifizierung mittels Handy-Signatur oder Bürgerkarte, FON/USP-Kennung, Username/Passwort⁵ • unmittelbare elektronische Ausfolgung: Abholung durch Authentifizierung ohne Handy-Signatur oder Bürgerkarte im jeweiligen Service • Elektronische Zustelladresse: E-Mail, Fax

Tabelle 3: Sendungs-Qualitäten

HINWEIS: die weiteren Inhalte dieses Whitepaper beziehen sich ausschließlich auf nachweisliche und nicht-nachweisliche Sendungen durch zugelassene **Zustelldienste** und **Kommunikationssysteme der Behörden**.

3.2 Versendende Behörden

Bundesbehörden sind ab 1.1.2020 verpflichtet, elektronische Zustellungen zu ermöglichen (siehe Tabelle 3). Behörden in Gemeinden und Ländern sind – außer in Bereichen der mittelbaren Bundesverwaltung – weder als Versenderinnen, noch als Empfängerinnen verpflichtet, an der elektronischen Zustellung („eZustellung“) teilzunehmen.

Die Erwartungshaltung der Verwaltungskunden wird aber auch die Nicht-Bundesbehörden treffen. Es ist damit von einer faktischen „Sogwirkung“ auszugehen, da die Verwaltungskunden nicht zwischen unmittelbarer und mittelbarer Bundesverwaltung unterscheiden und auf ihr „Recht“ hinweisen werden.

Auch Unternehmen werden mit 1.1.2020 zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung gemäß § 1b E-Government-Gesetz verpflichtet, wodurch auch hier die Erwartungshaltung auf elektronische Zustellungen steigen wird. Durch die Übernahme der Unternehmen aus

⁵ bei Anmeldung mit Benutzername/Passwort nur Nachrichten des betreffenden Zustellsystems

FinanzOnline und ERV ist ab 1.12.2019 automatisch eine große Anzahl von adressierbaren Empfängerinnen und Empfängern vorhanden.

3.3 Empfängerinnen und Empfänger

Als Empfängerin bzw. Empfänger der eZustellung können sich alle natürlichen Personen, denen ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen der Bereichs Zustellung (bPK-ZU) zugewiesen ist, am Teilnehmerverzeichnis registrieren. Dies sind die im Zentralen Melderegister (ZMR) oder dem Ergänzungsregister als natürliche Personen (ERnP) geführten Personen.

Juristische Personen, die über eine Stammzahl verfügen, können sich ebenfalls am Teilnehmerverzeichnis zur elektronischen Zustellung registrieren.

Als Stammzahl ist gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG die

- Firmenbuchnummer,
- die Zentrale Vereinsregister-Nummer oder
- die im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vergebene Ordnungsnummer definiert.

3.4 Anzeigemodul „MeinPostkorb“

Das Anzeigemodul ist für Bürgerinnen und Bürger im Bürgerportal „oesterreich.gv.at“ sowie der App „Digitales Amt“ und für Unternehmen und Behörden im Unternehmensserviceportal („USP“) eingebunden⁶ und ermöglicht **bereits jetzt** die gesammelte Anzeige von Zustellungen, die von Zustellsystemen eingeliefert wurden, sowie die Abholung dieser Dokumente an einer zentralen Stelle. Weiters zeigt das Anzeigemodul Nachrichten der Finanzverwaltung, die in die Databox von FinanzOnline zugestellt wurden, zur Information an.

Das Anzeigemodul verständigt die Empfängerin bzw. den Empfänger mittels E-Mail über den Eingang von neuen Nachrichten und informiert die jeweiligen Zustellsysteme über die Abholung dieser Zustellungen durch die Empfängerin bzw. den Empfänger.

Hat sich eine Empfängerin bzw. ein Empfänger am Portal, in dem das Anzeigemodul eingebunden bzw. angebunden ist, mittels **Handy-Signatur oder Bürgerkarte** angemeldet,

⁶ Das Anzeigemodul kann auch durch weitere eGovernment-Portale angebunden werden.

werden im Anzeigemodul sämtliche nachweislichen und nicht-nachweislichen Zustellungen angezeigt. Hat sich eine Userin bzw. ein User mittels **FON-/USP-Kennung** angemeldet, werden ihr bzw. ihm ausschließlich nicht-nachweisliche Zustellungen angezeigt. Erfolgt eine **niederschwellige Anmeldung**, z.B. mittels Username und Passwort bei einem Kommunikationssystem der Behörde, das das Anzeigemodul angebunden hat, werden nur die nicht-nachweislichen Zustellungen jenes Kommunikationssystems angezeigt.

Das Anzeigemodul ermöglicht – neben weiteren Systemen, wie z.B. USP oder oesterreich.gv.at – die Registrierung zur elektronischen Zustellung am Teilnehmerverzeichnis, siehe Abschnitt 3.5, Teilnehmerverzeichnis.

3.4.1 Automatische Abholung

Neben einer Benutzeroberfläche für die Abholung von Zustellungen kann für Unternehmen auch eine Webservice-Schnittstelle aktiviert werden, die durch geeignete Softwarelösungen der Empfängerin bzw. des Empfängers für die „automatische Abholung“ genutzt werden kann. Die grundsätzliche Freischaltung der automatischen Abholung erfolgt durch die Postbevollmächtigte/den Postbevollmächtigten im Unternehmensserviceportal (USP). Anschließend kann die USP-Administratorin/der USP-Administrator die für die Nutzung der Webservices notwendigen technischen Informationen und Zertifikate herunterladen.

Folgende Voraussetzungen sind notwendig, um die automatische Abholung von Nachrichten in MeinPostkorb einrichten und die Zertifikate herunterladen zu können:

- USP Konto und USP Administrator/in sind vorhanden: Informationen zu den verschiedenen Registrierungsmöglichkeiten sind am USP (usp.gv.at) verfügbar
- Rolle Postbevollmächtigter für die Anwendung MeinPostkorb wurde an eine/r USP-Benutzer/in vergeben
 - USP-Teilnehmerinnen/USP-Teilnehmern mit Einzelvertretungsbefugnis bzw. Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmern bekommen automatisch die Rolle Postbevollmächtigter zugewiesen.
 - Die unternehmensinterne USP-Administratorin/der unternehmensinterne USP-Administrator kann zudem über die Rollenverwaltung in der USP-Administration die Rolle "Postbevollmächtigter" weiteren USP-Benutzer/innen zuweisen.
 - Weiterführende Informationen zur Zuweisung von Verfahrensrechten sind am USP verfügbar.
- Automatische Abholung ist in den Einstellungen von MeinPostkorb aktiviert

Eine detaillierte technische Dokumentation zur Automatischen Abholung ist im Unternehmensserviceportal verfügbar.

3.5 Teilnehmerverzeichnis

Das Teilnehmerverzeichnis bildet **ab Produktivsetzung der eZustellungNEU** (geplant: 1.12.2019) das Verzeichnis aller natürlichen und nicht-natürlichen Personen, die elektronische Zustellungen empfangen.

Natürliche und juristische Personen können sich über das Anzeigemodul MeinPostkorb, siehe 3.4, Anzeigemodul „MeinPostkorb“, am Teilnehmerverzeichnis registrieren und dort auch ihre Registrierungsinformationen bearbeiten. Diese beinhalten neben der E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen unter anderem auch Informationen zu Dateiformaten, die die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer empfangen kann⁷, Abwesenheitsinformationen und Einstellungen zu einer allfälligen Weiterleitung in den ERV (nur für ERV-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer möglich).

Behörden und Zustellsysteme können das Teilnehmerverzeichnis abfragen, um zu erfahren, ob eine Empfängerin bzw. ein Empfänger elektronisch erreichbar ist oder nicht.

3.5.1 Übermittlung von Anmelde­daten aus anderen Systemen

Die Anmelde­daten von FinanzOnline-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern, die nicht auf die elektronische Zustellung nach der BAO verzichtet haben und Unternehmer im Sinne des § 3 Z 20 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, sind, wurden mit dem 1.7.2019 an das Teilnehmerverzeichnis übermittelt. Seither findet ein laufender Datenabgleich statt.

Ausschließlich FinanzOnline-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer, denen eine Stammzahl zugeordnet werden konnte, die eine E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen in FinanzOnline eingetragen hatten und die nicht auf die elektronische Zustellung lt. BAO verzichtet haben, werden in das Teilnehmerverzeichnis übernommen.

Die übernommenen FinanzOnline-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer wurden bzw. werden über ihre Registrierung am Teilnehmerverzeichnis mit einem in die Databox zugestellten Schreiben informiert. FinanzOnline-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer, die nicht

⁷ Ein Set an „üblichen Dateiformaten“, insbesondere PDF, kann jedenfalls versendet werden.

übernommen werden können, werden ebenfalls mittels Schreiben in der Databox über diesen Umstand informiert.

Analog werden Anmeldedaten und Änderungen von im Elektronischen Rechtsverkehr („ERV“) erfassten Teilnehmerinnen und Teilnehmern an das Teilnehmerverzeichnis übermittelt. Dies erfolgt für all jene ERV-Teilnehmern, denen im Rahmen der automatischen Datenkonsolidierung eine eindeutige Stammzahl zugeordnet werden kann und zu deren Stammzahl genau ein ERV-Code definiert ist. Folgende Gruppen von ERV-Teilnehmern können aktuell nicht an das Teilnehmerverzeichnis übermittelt werden:

- ERV-Teilnehmer mit „Z-Codes“,
- ERV-Teilnehmer mit mehr als einem ERV-Code,
- ERV-Teilnehmer, für die keine eindeutige Stammzahl bestimmt werden kann.

Die übermittelten ERV-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer werden über ihre Übermittlung an das Teilnehmerverzeichnis informiert und können ab diesem Zeitpunkt ihre Registrierungsinformationen am Teilnehmerverzeichnis überprüfen und gegebenenfalls anpassen, z.B. E-Mail-Adressen für Benachrichtigungen, De-/Aktivierung der Weiterleitung in den ERV, etc.

Unternehmen, die aufgrund der oben beschriebenen Übermittlung ihrer Adressinformationen am Teilnehmerverzeichnis registriert wurden, können ihre in das Teilnehmerverzeichnis übernommenen Daten und auch weitere Einstellungen bereits vor der Produktivsetzung der eZustellungNEU am 1.12.2019 über das Anzeigemodul „MeinPostkorb“ im Unternehmensserviceportal USP einsehen und ändern. Die am Teilnehmerverzeichnis vorhandenen Daten werden ab 1. Dezember 2019 im Rahmen des elektronischen Zustellprozesses verwendet um die Adressierbarkeit des Teilnehmers, der Teilnehmerin zu bestimmen.

Per 1.12.2019 werden weiters die vorhandenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der behördlich zugelassenen Zustelldienste aus dem Zustellkopf (dem bisherigen Verzeichnis für elektronisch adressierbare Empfängerinnen und Empfänger) sowie den Kommunikationssystemen der Behörden in das Teilnehmerverzeichnis übernommen und mit den dort bereits bestehenden Daten zusammengeführt.

Die Zusammenführung unterschiedlicher Datensätze erfolgt dabei kumulativ auf Basis der Stammzahl. Das bedeutet, dass falls zu einer Stammzahl Adressinformationen aus mehreren Quellen (FinanzOnline, ERV, Zustellkopf) vorliegen, diese kumulativ bei der Stamm-

zahl vermerkt werden. Zum Beispiel werden im Falle von unterschiedlichen Verständigungs-E-Mail-Adressen in FinanzOnline und Zustellkopf alle E-Mail-Adressen im Teilnehmerverzeichnis zur Stammzahl gespeichert und die Verständigung im Falle neuer Zustellungen ergehen an alle hinterlegten Verständigungsadressen.

Für Teilnehmer, zu denen Daten aus dem ERV übermittelt wurden, wird jedenfalls initial die Weiterleitung von Zustellungen in den ERV aktiviert, siehe Kapitel 5. Teilnehmer, die nur aus FinanzOnline übermittelt wurden, werden für die nicht-nachweisliche Zustellung am Teilnehmerverzeichnis registriert und können ihre Registrierung über das Anzeigemodul „MeinPostkorb“ zur nachweislichen Zustellung aufwerten. Teilnehmer, die aus dem Zustellkopf oder dem ERV übermittelt wurden, werden für die nachweisliche und nicht-nachweisliche Zustellung am Teilnehmerverzeichnis registriert.

3.6 Ablauf einer elektronischen Zustellung

Die eZustellungNEU erfolgt nach folgendem Prozess:

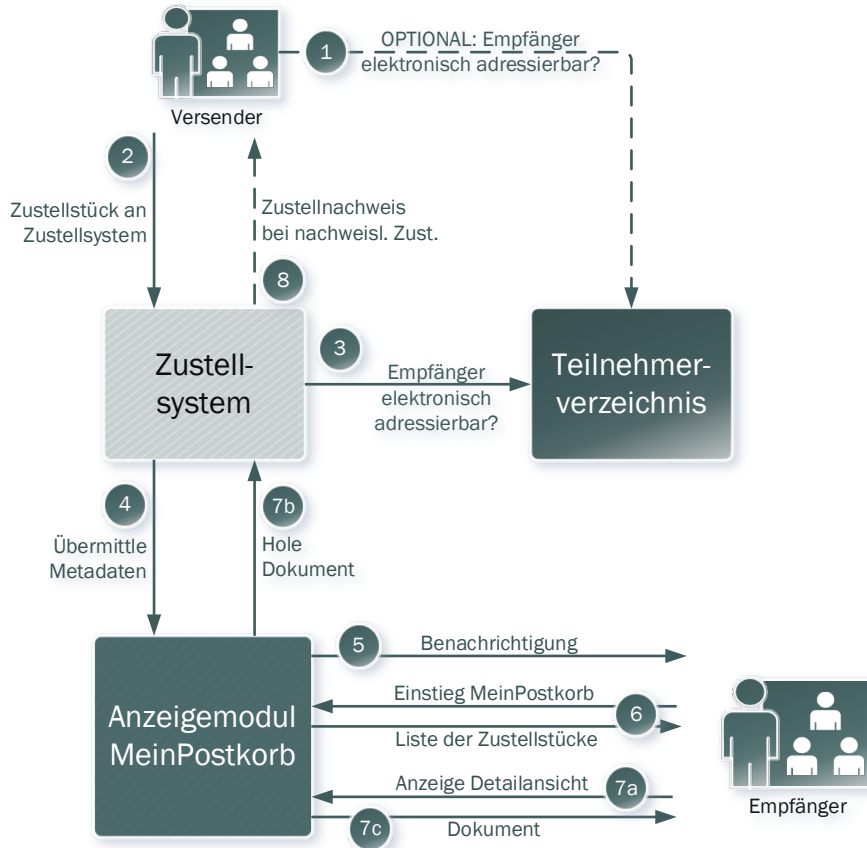


Abbildung 1: Vereinfachter Zustellprozess

1. (Optional): Die versendende Behörde fragt das Teilnehmerverzeichnis ab, um die elektronische Erreichbarkeit einer Empfängerin bzw. eines Empfängers zu ermitteln. Als Antwort auf die Abfrage liefert das Teilnehmerverzeichnis entweder das vbPK-ZU/die Stammzahl oder die Information, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht elektronisch erreichbar ist.
2. Soll eine Zustellung erfolgen, übermittelt die Versenderin das Zustellstück an ein Zustellsystem, mit dem sie ein Vertragsverhältnis hat.
3. Unabhängig von einer (optionalen) Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses durch die Versenderin (vgl. Schritt 1) muss das Zustellsystem das Teilnehmerverzeichnis abfragen, um die elektronische Erreichbarkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers zu ermitteln. Bei positiver Abfrage übermittelt das Teilnehmerverzeichnis das unverschlüsselte bPK-ZU, bzw. die Stammzahl sowie die Verständigungsadressen und mögliche Dokumentenformate an das Zustellsystem.

4. Das Zustellsystem übermittelt die Metadaten der Zustellung (inkl. Verständigungsadresse) an das Anzeigemodul und hält das Dokument für das Anzeigemodul verschlüsselt bei sich bereit.
5. Das Anzeigemodul verständigt die Empfängerin bzw. den Empfänger über eine neue Nachricht an die vom Teilnehmerverzeichnis mitgegebene E-Mail-Adresse(n). Das Anzeigemodul speichert die Metadaten der Zustellung und informiert das Zustellsystem über die erfolgreiche Verständigung.
6. Die Empfängerin bzw. der Empfänger kann über ein Portal, welches ihm/ihr den Zugang zum Anzeigemodul ermöglicht, in selbiges einsteigen und die Nachrichten abholen. Der Empfängerin bzw. dem Empfänger wird eine Liste der Zustellstücke angezeigt und für jedes (neue) nachweisliche Zustellstück wird ein signierter Zustellnachweis durch den jeweiligen Zustelldienst an die Versenderin übermittelt.
7. Durch Klick auf eine Nachricht in der Nachrichtenliste des Anzeigemoduls durch die Empfängerin bzw. der Empfänger erfolgt die Anzeige in der Nachrichtendetailansicht. Durch Anforderung eines Dokuments durch die Empfängerin bzw. der Empfänger in der Nachrichtendetailansicht, wird dieses Dokument vom Zustellsystem an das Anzeigemodul weitergeleitet, entschlüsselt und zur Anzeige gebracht.
8. Die Protokollierung der Verständigung durch das Anzeigemodul sowie die Protokollierung der Zustellung des Dokuments wird unverzüglich der Versenderin durch das Zustellsystem bei nachweislichen Zustellungen als Zustellnachweis übermittelt.

4 Unternehmen als Empfänger

Um als Unternehmen an der elektronischen Zustellung teilnehmen zu können, müssen folgende Schritte gesetzt werden:

1. USP-Konto und Postbevollmächtigter

Zur Nutzung des Anzeigemoduls „MeinPostkorb“ muss das Unternehmen über ein USP-Konto und zumindest eine/n USP-Anwenderin bzw. -Anwender mit der Rolle „Postbevollmächtigter“ verfügen.

2. Registrierung am Teilnehmerverzeichnis

Um als Unternehmen an der elektronischen Zustellung teilnehmen zu können, muss eine Registrierung am Teilnehmerverzeichnis vorgenommen werden.

- a. **Bis 1.12.2019** registrieren sich Unternehmen direkt bei einem Zustelldienst.
- b. **Ab 1.12.2019** erfolgt die Registrierung am Teilnehmerverzeichnis über das Anzeigemodul „MeinPostkorb“ unter usp.gv.at.

BEACHTEN auch Kapitel 5, „eZustellungNEU und Elektronischer Rechtsverkehr“!

3. Abholung der elektronischen Zustellungen

- a. **Bis 1.12.2019:** Bis 1.12.2019 können elektronische Dokumente nach Erhalt einer Benachrichtigung per E-Mail zentral im Anzeigemodul „MeinPostkorb“ unter usp.gv.at oder beim jeweiligen Zustelldienst abgeholt werden.
- b. **Ab 1.12.2019:** Ab 1.12.2019 erfolgt die Abholung ausschließlich über das Anzeigemodul „MeinPostkorb“ unter usp.gv.at.

Die Webservice-Schnittstelle für die automatische Abholung, siehe Abschnitt 3.4, Anzeigemodul „MeinPostkorb“, kann bereits jetzt genutzt werden.

5 eZustellungNEU und Elektronischer Rechtsverkehr

5.1 Weiterleitung von eZustellungen in den ERV

Für Teilnehmer am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV), die am Teilnehmerverzeichnis zur eZustellung registriert sind, besteht die Möglichkeit zur Weiterleitung ihrer elektronischen Nachrichten von anderen Behörden als Gerichten und Staatsanwaltschaften in den ERV in den ERV.

Im Zuge dieser Weiterleitung werden ALLE an einen ERV-Teilnehmer im Wege der eZustellung adressierten Nachrichten in den ERV übermittelt und können dort mit den jeweils eingesetzten ERV-Lösungen abgeholt werden. Nachrichten der Finanzverwaltung, die zur Information im Anzeigemodul „Postkorb“ angezeigt werden, werden nicht an den ERV übermittelt.

In den ERV weitergeleitete Nachrichten sind nur in diesem vorhanden. Im Anzeigemodul MeinPostkorb können diese Nachrichten nicht gelesen werden.

Im Zuge der Weiterleitung von nachweislichen Zustellungen wird der Zustellzeitpunkt gemäß der Umsetzung im ERV (nach Gerichtsorganisationsgesetz) bestimmt. Das bedeutet insbesondere, dass die Zustellung dann erfolgt ist, wenn die Zustellung im Verfügungsbe- reich des Empfängers der jeweiligen Übermittlungsstelle zum Abruf bereitgehalten wird. Dieser Zeitpunkt wird somit als Zustellzeitpunkt herangezogen und an den Versender im Zustellnachweis bekannt gegeben.

5.2 Übermittlung von ERV-Teilnehmern & Registrierung am Teilnehmerverzeichnis

ERV-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer wurden mit 1.7.2019 erstmalig an das Teilnehmerverzeichnis übermittelt. **Die davon Betroffenen werden gesondert über diesen Um- stand informiert.** Danach werden „neue“ und „gelöschte“ ERV-Teilnehmerinnen bzw. - Teilnehmer laufend an das Teilnehmerverzeichnis übermittelt.

Im Zuge der Übermittlung an das Teilnehmerverzeichnis wird initial die Weiterleitung ALLER Zustellungen in den ERV gesetzt. Somit können die ERV-Teilnehmer ab 1. Dezember 2019 alle Vorteile der elektronischen Zustellung nutzen ohne weitere Schritte setzen zu müssen.

Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung kann die jeweilige ERV-Teilnehmerin bzw. der jeweilige ERV-Teilnehmer widersprechen:

- im ERV selbst (im Wege der Übermittlungsstelle):
 - falls nur ERV-Teilnehmerin bzw. -Teilnehmer: Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer wird vom Teilnehmerverzeichnis gelöscht und ist für elektronische Zustellung außerhalb des ERV damit nicht mehr adressierbar.
 - falls eine Registrierung auch von anderer Stelle vorliegt: Dieser Fall kann beispielsweise eintreten, falls die ERV-Teilnehmerin bzw. der ERV-Teilnehmer mittels Übermittlung der Anmeldedaten aus FinanzOnline oder dem Zustellkopf am Teilnehmerverzeichnis registriert wurde. In diesem Fall wird nur die Weiterleitung in den ERV deaktiviert. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bleibt aber für elektronische Zustellung gemäß ZustG adressierbar und erhält Zustellungen in das Anzeigemodul MeinPostkorb im Unternehmensserviceportal.
 - am Teilnehmerverzeichnis über das Anzeigemodul MeinPostkorb in USP, durch Postbevollmächtigte bzw. Postbevollmächtigter:
 - Weiterleitung in den ERV aktivieren oder deaktivieren
 - Registrierung zur elektronischen Zustellung anlegen / löschen

Die Übermittlung von ERV-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern an das Teilnehmerverzeichnis hat bis 1.12.2019 aber **NOCH** keine Auswirkungen auf deren Adressierbarkeit im Rahmen der eZustellungNEU. Im Zeitraum Juli bis Ende November 2019 können die übermittelten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Registrierungsinformationen am Teilnehmerverzeichnis überprüfen und ggf anpassen. Ab 1.12.2019 werden die Registrierungsinformationen am Teilnehmerverzeichnis angewendet: für elektronische Zustellungen erreichbar ja/nein, Weiterleitung in den ERV ja/nein, ...

Glossar

Anzeigemodul: Benutzeroberfläche für den zentralen Zugriff auf alle Nachrichten, die in verschiedenen Portalen ein-/angebunden wird.

Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK): Identifikator einer natürlichen Person in österr. E-Government-Verfahren

Kommunikationssystem der Behörde: Zustellapplikation, welche die Behörde nutzt. Es sind nur nicht-nachweisliche Zustellungen möglich.

Metadaten: Dokumentbeschreibende Daten (z.B. Absender, Betreff, Datum).

Stammzahl: Im Kontext dieses Dokuments ist die Stammzahl der Identifikator einer juristischen Person in österr. E-Government-Verfahren (Firmenbuchnummer, Zentrale Vereinsregisternummer, Nummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene)

Teilnehmerverzeichnis: Verzeichnis über Teilnehmerinnen und Teilnehmer der elektronischen Zustellung

Zusendung: Zusendungen durch Behörden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zustelldienst: Behördlich zugelassenes Zustellsystem für nachweisliche und nicht-nachweisliche Zustellungen/Zusendungen.

Zustellstück = Nachricht: Gesamtheit von Metadaten + Dokument.

Zustellsystem: Elektronisches Kommunikationssystem der Behörde, zugelassener Zustelldienst, Elektronischer Rechtsverkehr oder Personalmanagementsystem des BKA.

Zustellung: Zustellungen erfolgen im Rahmen der Hoheitsverwaltung.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

post.i5_19@bmdw.gv.at

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)